

## **S A T Z U N G**

### **der Stadt Ennepetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.06.1991, angepasst durch Artikel 10 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 90, S. 141/SGV NW 2023), der §§ 51, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 87, S. 342) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung vom 16.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ennepetal betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet, zusammen mit Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 der Satzung der Stadt Ennepetal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 27.12.1971, eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst bei abflusslosen Gruben die Entleerung und Abfuhr, bei Kleinkläranlagen den Schlammabzug (einschließlich ggf. Reinigung) und die Abfuhr entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

Die Behandlung der entsorgten Stoffe obliegt den dafür zuständigen Abwasserverbänden aufgrund besonderer Vorschriften.

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht), sofern nicht für eine Übergangszeit gemäß § 53a LWG in Verbindung mit § 53 Abs. 7 LWG der Abwassererzeuger zu einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

...

-2-

- (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 27.12.1971 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmer (Dritten) zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:

- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt (entsprechend der Anlage zur Satzung),
- eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Ennepe-Ruhr-Kreises.

### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654, geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und

...

-3-

privaten Projekten vom 12.02.1990, (BGBl. I S. 205) und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Unternehmers (Dritten) über. Diese sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bestehenden baurechtlichen, wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften bleiben unberührt. ...

-4-

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Auskunft; Betreten des Grundstücks**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe der für die rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage) erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und

...

-5-

sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3) Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), durchgesetzt werden.

## § 12

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

...

-6-

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. <sup>1</sup>

Anlage:

Fragebogen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung

---

<sup>1</sup> Angepasst durch Artikel 10 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001. Bekanntgemacht am 12.07.2001 in Westfälische Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2002.

...-7-

**Fragebogen der Stadt Ennepetal  
gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom**

-----  
Name, Vorname

-----  
Straße, Hausnummer

1. Handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt?

ja                       nein

2. a) Die vorhandenen Flächen werden wie genutzt?

eigene Flächen				angepachtete Flächen	
a1	Ackerfläche	ha	a	ha	a
a2	Dauergrünland	ha	a	ha	a
a2.1	Wiese	ha	a	ha	a
a2.2	Weide	ha	a	ha	a
a3	Grünlandfläche	ha	a	ha	a
a4	Brache	ha	a	ha	a
	Gesamtfläche	ha	a	ha	a

Ich erkläre, dass von den o.a. Flächen keine weiterverpachtet sind.

-8-

2.b) Wo sind ggfs. Flächen angepachtet?

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück(e): \_\_\_\_\_

Von wem sind diese Flächen angepachtet (Name, Anschrift)?

-----  
-----  
-----  
-----

3. Viehbestand:

Art	Anzahl
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

4. Wieviel Personen sind dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen?

\_\_\_\_\_ Personen

5. Wie groß ist das Speichervolumen für häusliches Abwasser?

- a) separate abflusslose Gruben \_\_\_\_\_ cbm
- b) Gemeinschaftssammelgruben \_\_\_\_\_ cbm

(bei gemeinschaftlicher Lagerung von Gülle, Jauche und häuslichem Abwasser sind Einzelnachweise für Abwasserarten zu erbringen!)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>2</sup> Veröffentlicht am 26.06.1991 in der "Westfalenpost" und "Westfälischen Rundschau"